

WESENTLICHE REGELWERKE IN BEZUG AUF DIE LIEFERKETTE

EU-TAXONOMIE-VERORDNUNG

Die EU-Taxonomie-Verordnung ist ein Klassifizierungssystem für nachhaltige Wirtschaftstätigkeiten. Unternehmen, die in den sechs festgelegten Umweltzielen einen substanziellen Beitrag leisten und gleichzeitig keine Verschlechterung in den anderen Zielbereichen verursachen und dabei den definierten technischen Bewertungskriterien entsprechen, können diese Wirtschaftstätigkeiten als nachhaltig klassifizieren. Die EU-Taxonomie-Verordnung soll dazu beitragen, dass Investitionen in nachhaltige Wirtschaftstätigkeiten fließen.

Direkt betroffen: Große Unternehmen, die in den Anwendungsbereich der EU Non-Financial Reporting Directive (NFRD, in Österreich umgesetzt als NaDiVeG) fallen:

- **große Kapitalgesellschaften**
 - **Unternehmen von öffentlichem Interesse sowie**
 - **Unternehmen mit durchschnittlich > 500 Arbeitnehmern.**
- ab 2024:** Unternehmen, die mindestens zwei der folgenden Charakteristika erfüllen: 250 Mitarbeiter, 25 Mio. Euro Bilanzsumme, 50 Mio. Euro Umsatz
- ab Geschäftsjahr 2026:** Kleine und mittlere kapitalmarktorientierte Unternehmen mit maximal 249 Mitarbeitern.

CORPORATE SUSTAINABILITY REPORTING DIRECTIVE (CSRD)

Die CSRD ist im Januar 2023 in Kraft getreten und stellt neue Anforderungen an die nicht-finanzielle Berichterstattung und nimmt neben börsennotierten Unternehmen auch erstmals alle großen Unternehmen in die Pflicht. Die Vorgaben der CSRD müssen in Österreich noch in nationales Recht übernommen werden. Mit der Etablierung europaweiter Berichtsstandards (European Sustainability Reporting Standards) wurden zeitgleich einheitliche Standards für den Aufbau der Berichterstattung über Sozial- und Umweltinformationen festgelegt.

Direkt betroffen: ab 2025 (Berichtsjahr 2024): Große Unternehmen mit > 500 Mitarbeitern, die von NFRD erfasst sind.

- alle an geregelten Märkten notierten Unternehmen (mit Ausnahme von börsennotierten Kleinunternehmen)
 - große Kreditinstitute und Versicherungsunternehmen jeder Rechtsform.
- ab 2026 (Berichtsjahr 2025)**
- alle großen Unternehmen, die mindestens zwei der folgenden Kriterien überschreiten: Nettoumsatz von 50 Mio. Euro, Bilanzsumme von 25 Mio. Euro, 250 Beschäftigte im Durchschnitt des Geschäftsjahrs
- ab 2027 (Berichtsjahr 2026):** Börsennotierte KMU und kleine Finanz-/ Versicherungsfirmen

ÖKODESIGN-VERORDNUNG (ESPR- ECODESIGN FOR SUSTAINABLE PRODUCTS REGULATION)

Die Ökodesign-Verordnung setzt Mindeststandards für Nachhaltigkeit von Produkten, die in der EU auf den Markt kommen. Der Vorschlag baut auf der bestehenden Ökodesign-Richtlinie auf, die derzeit nur energieverbrauchsrelevante Produkte abdeckt.

Mit der neuen Verordnung wird ein Rahmen zur Festlegung von Ökodesign-Anforderungen für mehrere Produktgruppen geschaffen, um deren Kreislaufwirtschaft, Energieeffizienz und andere Aspekte der ökologischen und sozialen Nachhaltigkeit deutlich zu verbessern. Die Anforderungen für einzelne Produktgruppen werden schrittweise von der EU ausgearbeitet.

LIEFERKETTENGESETZ

Das Lieferkettengesetz verpflichtet Unternehmen zur Einhaltung von Menschenrechten und Umweltauswirkungen in ihren Lieferketten. Die Corporate Sustainability Due Diligence Directive (CSDDD) verpflichtet große Unternehmen zur Sorgfaltspflicht in Bezug auf tatsächliche und potenzielle negative Auswirkungen auf die Menschenrechte und die Umwelt, und zwar in Bezug auf die eigenen Geschäftstätigkeiten sowie jene von Tochtergesellschaften und Geschäftspartnern. Das heißt, Unternehmen müssen potenziell negative Umweltwirkungen und Menschenrechtsverletzungen in der eigenen vor- und nachgelagerten Lieferkette erheben, kontrollieren und minimieren bzw. vermeiden.

Darüber hinaus werden Betriebe verpflichtet, einen Plan zu erarbeiten, der sicherstellt, dass ihr Geschäftsmodell mit dem Pariser Abkommen zum Klimawandel vereinbar sind. Im Dezember erzielten das Europäische Parlament und der Rat eine vorläufige Einigung zum Entwurf der Kommission, der noch formal angenommen werden muss. Ab dann haben die EU-Mitgliedsstaaten 18 Monate Zeit, die Verordnung in nationales Recht zu gießen.

Voraussichtlich ab 2026 direkt betroffen:

Alle großen Unternehmen und für alle an geregelten Märkte notierten Unternehmen (mit Ausnahme von börsennotierten Kleinunternehmen) sowie große Kreditinstitute und Versicherungsunternehmen jeder Rechtsform.

GREEN CLAIMS DIRECTIVE (ANTI-GREENWASHING GESETZ)

Seit März 2023 gibt es einen Entwurf für ein „Anti-Greenwashing“ Gesetz. Die Green Claims Directive soll Vorgaben festlegen, wie in Bezug auf Nachhaltigkeitsaspekte von Produkten und Unternehmen geworben werden darf, und sieht neben Begriffsdefini-

tionen auch strenge Regelungen für die freiwillige Kommunikation von nachhaltigkeitsbezogenen Produkteigenschaften, Unternehmenszielen oder die Verwendung von Umweltzeichen vor.

Direkt betroffen:

Alle Unternehmen innerhalb und außerhalb der EU, die ihre Produkte auf dem europäischen Markt verkaufen bzw. sich an EU-Konsumenten richten.